



# Drum prüfe, wer sich bindet

**AUSWAHL** Bei der Suche nach dem passenden Lagerdienstleister ist entscheidend, ob alle formalen und materiellen Anforderungen für die einzulagernden Stoffe erfüllt werden.

Das Vorrätighalten auch gefährlicher Stoffe ist offensichtlich unvermeidlich. Unternehmen aus Industrie, Handel und Gewerbe lagern entweder selber oder bei Dritten. Die gewerbliche Lagerung gefährlicher Stoffe ist ein Markt wie andere Märkte auch, mit Anbietern und Nachfragern. Als gewerblicher Lagerhalter wundert man sich oft, wie unprofessionell der „Tender“ (so heißen Ausschreibungen heutzutage) vorbereitet ist. Anstelle gefahrstoffspezifisch aufbereiteter Daten gibt es (wenn überhaupt) einen Wust an Sicherheitsdatenblättern und recht vage Angaben zu Mengen. Bei den Dienstleistern werden Sachbearbeiter damit beschäftigt, diese Daten zu sortieren, zu aggregieren und zu bewerten. Die schlechte Qualität der Daten führt häufig zu Rückfragen beim anfragenden Unternehmen, die bei vernünftiger Datenlage vermieden werden könnten. Unrichtige oder unvollständige Daten führen zu falschen Angeboten – ein hohes Risiko für den Anbieter, was Art und Umfang seiner Leistungen und seine Kostenkalkulation anbetrifft. Viele professionelle Dienstleister wissen, dass ihre Gegenüber aus den Einkaufsabteilungen („Procurement“, „Purchasing“) keine Ahnung von dem haben, was sie da aus schreiben. Einige Einkäufer geben sogar zu, dass ihnen das auch ganz egal ist: Am Ende entscheidet nur der Preis.

*Lagerhalter wundern sich oft über unprofessionelle Ausschreibungen.*

Tatsächlich ist es so, dass der Einlagerer (Auftraggeber) rechtlich nicht verpflichtet ist, nachzuprüfen, ob der Lagerhalter (Auftragnehmer) mit seiner Lageranlage alle stoff- und mengenabhängigen formalen und materiellen Anforderungen an die Lagerung erfüllt; dazu müsste er sie ja

kennen. Der Einlagerer haftet gegenüber dem Lagerhalter lediglich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der überlassenen Informationen (Paragraf 468 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 Handelsgesetzbuch). Ein Beispiel: Im Sicherheitsdatenblatt steht im Abschnitt 2 „R 2“, und im Abschnitt 15 „keine Anwendung der 4. und 12. BImSchV“. Das ist natürlich falsch. Entsteht dem Lagerhalter dadurch ein Schaden, haftet dafür der Einlagerer – verschuldenunabhängig.

**Formale und materielle Anforderungen**  
Faktisch dürfte der Einlagerer allerdings ein gewisses Interesse daran haben, dass bei seinem Dienstleister alles stimmt: Von einer Betriebsunternehmung wäre er unmittelbar betroffen.

Deshalb sollte ein Einkäufer von Gefahrstofflagerdienstleistungen dem Lagerhalter folgende Frage stellen: „Dein Lager muss wegen der einzulagernden Stoffe und Mengen folgende formalen und materiellen Anforderungen erfüllen: ... (hier die eigenen Anforderungen eintragen) Erfüllst Du sie? Wenn ja: beweise es!“ Das setzt natürlich gute Kenntnisse des Ge-



FOTOS: R. GEBHARDT

**Zu oft entscheidet am Ende nur der Preis.**

fahrstofflagerrechts in der Einkaufsabteilung voraus. Diese Spezialqualifikation ist meistens nicht vorhanden und Audits werden outgesourct (SQAS). Ein Beispiel: Es sollen 8000 Paletten Industrieparfüme in Regalen gelagert werden. Eine grobe Auswertung könnte so aussehen:

## PRAXISBEISPIEL: LAGERUNG VON INDUSTRIEPARFÜMEN

Gefahrgut/-stoff	Max. Menge	Nr.	Anforderung
<b>UN 3077, 3082 N / R 50, 50/53, 51/53</b>	7200 Pal. x 1 m <sup>3</sup> bzw. t = 7200 m <sup>3</sup> bzw. t	01	Anzeige gemäß § 7 StörfallV Sicherheitsbericht gemäß StörfallIV (muss extern angefertigt werden)
		02	Prüfung vor Inbetriebnahme durch Sachverständigen
		03	Lagerabschnitt max. je 2400 m <sup>2</sup> mit max. je 2400 t
		04	Abtrennung der Brandabschnitte durch F90-Wände
		05	Automatische Feuerlöschanlage: Deckensprinkler + Regalsprinkler in jeder Ebene, min. 10 mm/min., min. 450 m <sup>2</sup> Wirkfläche
		06	Dichtheit der Lagerfläche, z.B. durch speziellen Beton; darf nur von Fachbetrieb aufgebracht werden
		07	Lagerraum = Auffangraum für Produkt und Löschwasser; wieviel m <sup>3</sup> muss berechnet werden
<b>UN 1169, 1266 R 10</b>	800 Pal. x 0,8 m <sup>3</sup> = 640 m <sup>3</sup>		Zusätzlich:
		08	Ex-Schutz für Zone 2; Umfang muss noch festgelegt werden
		09	Belüftung; Luftwechselrate muss noch festgelegt werden



**Problem: Wenn der Einlagerer insolvent wird, muss der Dienstleister die Entsorgung zahlen.**

## VORGEHENSWEISE BEI DER AUSWAHL:

- Auswertungsmatrix für Lagergüter (Eigenschaften, Mengen) festlegen
- Lagergüter anhand dieser Matrix auswerten
- Relevante Lagervorschriften identifizieren
- Relevante formale und materielle Anforderungen identifizieren
- Relevante Anforderungen beim Dienstleister verifizieren

## DIE ALTERNATIVE: EIGENES GEFÄHRSTOFFLAGER

Folgende Kriterien sollten unter anderem vor Beginn eines Planungsprojektes geklärt werden:

- **Was wird gelagert?** Stoff, Menge, Gebindeart und -größe
- **Liegen alle Sicherheitsdatenblätter vor?** z. B. Zusammenlagerungsverbote gem. TRGS 510
- **Welche Anforderungen an den Aufstellort?** Innen- oder Außenlagerung
- **Gibt es Vorgaben aus dem Standort?** z. B. Wasserschutzgebiet
- **Welche Anforderungen gibt es an das Gefahrstofflager selbst?** begehbar oder als automatisches Regalsystem
- **Thermische Notwendigkeiten erforderlich?** z. B. Frostfreiheit oder Klimatisierung
- **ATEX-Konformität erforderlich?** bei entzündbaren Flüssigkeiten
- **Brandschutz erforderlich?** Abstände, Entzündbares, Gifte
- **Medienbeständige Auffangwannen nötig?** z. B. bei aggressiven Medien
- **Was sagt das Baurecht?** Notwendigkeit einer Baugenehmigung von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich (m<sup>3</sup> umbauter Raum)
- **Besteht eine Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht?** Mengenabhängig, Auflagen u. a. aus Genehmigungsbescheid, vorbeugendem Brandschutz, Sichtweise des Sachversicherers, Gefährdungsbeurteilung des Betreibers, Brandmeldetechnik und Löschkonzept
- **Greift die Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LöRüRI)?** Mengen- und WGK-abhängig
- **Vorhandenes Budget?** Wie teuer wird die notwendige/gewünschte Ausstattung, was steht zur Verfügung

Um ein Optimum an Synergien zu erreichen, sollten möglichst Behörden, Umwelt- und Arbeitssicherheitsbeauftragte, Ingenieure des Herstellers, Controller etc. am Tisch sitzen. So kann von Beginn an eine fundierte Planung stattfinden. Ist die Planung vorangeschritten und ein Produkt/eine Bauart fixiert, sollte ein möglicher Lieferant alle genehmigungsrelevanten Zulassungen vorlegen können, also zum Beispiel eine Zulassung des DIBt Berlin, das Wasserrecht und den F90-Brandschutz betreffend. Dies hat für den Auftraggeber den großen Vorteil, sich Planungssicherheit zu verschaffen. Aufwändige Eignungsfeststellungen oder Einzelabnahmen können auf diesem Wege verhindert werden. **Thomas Schmid, Denios AG**



Die Lagerhalter sind professioneller geworden.

Diese Anforderungen ergeben sich unter anderem aus der 12. BImSchV, der VAwS, der VdS CEA 4001, der LöRüRL und der TRGS 510. Beliebiger kompliziert wird es, wenn der Standort der Lageranlage im Ausland liegen soll. Aus der Sicht gewerblicher Gefahrstofflagerhalter wäre es wünschenswert, wenn die Daten so wie aus der Tabelle ersichtlich aufbereitet vorgelegt würden. Das würde auf Seiten der Anbieter viel Parallelarbeit und Nachfragen vermeiden. Stattdessen wird viel Interesse und Energie in Nebenkriegsschauplätze wie IT-Anbindung, Vertragslaufzeit oder Zertifikate investiert.

Ein viel wichtigeres regelungsbedürftiges Thema ist die mögliche Insolvenz des Einlagerers. Es hat Fälle gegeben, wo Lagerhalter sehr kritische Stoffe (Beispiel: Phosphor, weiß, unter Wasser) gelagert haben.

### *Die Bindung Dienstleister – Kunde ist bei der Lagerung enger als beim Transport.*

Plötzlich war der Kunde pleite. Die Lagergüter wollte niemand mehr haben, weder geschenkt geschweige denn für Geld, denn das Mindesthaltbarkeitsdatum war abgelaufen. Der Lagerhalter war nun zum Besitzer eines gefährlichen Abfalls geworden – und damit entsorgungspflichtig. Die Kosten der Entsorgung überstiegen die Summe der eingenommenen Lagergelder bei Weitem. Deshalb sollte der Lagervertrag unbedingt eine Klausel für den Insolvenzfall des Einlagerers enthalten, inklusive einer Bankbürgschaft.

Die derzeitige Situation bei der Ausschreibung von Gefahrstofflagerdienstleistungen ist überwiegend unbefriedigend. Die Qualifikation auf Seiten der Einlagerer ist rückläufig, während sich die Lagerhalter immer mehr professionalisieren. Die bestehenden deutschen gewerblichen Gefahrstofflageranlagen sind überwiegend sehr gut ausgelastet, das Geschäftsmodell ist offensichtlich erfolgreich. Die Bindung Kunde-Dienstleister ist bei der Lagerung wesentlich enger als beim Transport. Das bringen schon die viel längeren Vertragslaufzeiten mit sich.

#### **Norbert Müller**

öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Gefahrguttransport und -lagerung, Duisburg